

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist in 102 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume sind in nachfolgenden Gebäuden eingerichtet. Die mit „J“ gekennzeichneten Wahlgebäude verfügen über einen barrierefreien Zugang zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen:

Lfd. Nr.	Stimmbezirke	Barrierefreiheit	Wahlgebäude	Straße	PLZ	Ortsbezirk
1	1111,1114	J	Berufsschule Wirtschaft II	Bismarckstraße 39	67059	Südliche Innenstadt
2	1116,1122	J	Erich Kästner Schule	Bahnhofstraße 52	67059	Südliche Innenstadt
3	1211,1212, 5111	J	Albert-Schweitzer Schule	Georg-Herwegh-Straße 9	67061	Südliche Innenstadt
4	1221,1231, 1233,1235, 1241	J	Berufsschule Wirtschaft I	Mundenheimer Straße 220	67061	Südliche Innenstadt
5	1223,1224, 1225	N	Wittelsbachschule	Wittelsbachstraße 73	67061	Südliche Innenstadt
6	1311,1314, 1316	J, nur 1316	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32	67063	Nördliche Innenstadt
7	1323,1325, 1326	J	Goetheschule	Goethestraße 19	67063	Nördliche Innenstadt
8	1411,1412	J Rampe	Theodor-Heus-Gymnasium	Freiastraße 10	67059	Nördliche Innenstadt
9	1512,1513, 1514,1516	N	Luitpoldschule	Luitpoldstraße 37	67063	Friesenheim
10	1515,1581	J	Albert-Einstein-Grund- u. Realschule plus Lu-Friesenheim	Sternstraße 159	67063	Friesenheim
11	1524,1526	J	Max-Planck-Gymnasium	Leuschnerstraße 121	67063	Friesenheim

12	1521,1523, 1525	J	Albert-Einstein- Grund- u. Real- schule plus Lu- Friesenheim	Leuschnerstraße 131	67063	Friesenheim
13	2113,2114, 2112,2123, 2111,2121, 2122	N	Goethe-Mozart- Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38	67069	Oppau
14	2211,2212, 2216,2217	J	Lessingschule	Bgm.-Fries-Straße 1c	67069	Oppau
15	2213,2214	J Rampe	Wilh.-von-Hum- bold-Gymnasium	Mühlaustraße 13	67069	Oppau
16	2341,2342, 2343,2344	J	Grundschule Pfungstweide	Budapester Straße 32	67069	Oppau
17	3112,3113, 3114,3116	J	Karl-Kreuter- Schule	Am Brückelgraben 91	67071	Oggersheim
18	3131,3132, 3192	J Sei- tentür	Festhalle Oggers- heim	Niedererdstraße 7	67071	Oggersheim
19	3133,3142	N	Schillerschule Og- gersheim	Wormser Straße 17	67071	Oggersheim
20	3134, 3145, 3136	N	Adolf-Diesterweg Realschule plus	Adolf-Diesterweg-Straße 65	67071	Oggersheim
21	3135,3149	J	Schloßschule Og- gersheim	Schnabelbrunnengasse 41	67071	Oggersheim
22	3143,3144, 3147	J Rampe	Langgewann- schule	Adolf-Kolping-Straße 30	67071	Oggersheim
23	3511,3512, 3513,3519	J	Astrid-Lindgren Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1	67071	Ruchheim
24	4111,4112, 4113,4115	J	Ernst-Reuter-Re- alschule plus	Schlesier Straße 56	67065	Gartenstadt
25	4121,4122, 4123,4124	N	Hochfeldschule	Leistadter Straße 45	67065	Gartenstadt
26	4131,4132, 4141,4142, 4143	J	IGS Ludwigsha- fen-Gartenstadt	Abteistraße 18	67065	Gartenstadt
27	4211,4212	J	Alfred-Delp- Schule	Schilfstraße 17	67067	Maudach
28	4213	J	Schloß Maudach	Von-Sturmfeder-Straße 3	67067	Maudach
29	4214,4216	J	Julius-Hetterich- Saal	Grünstadter Straße 2	67067	Maudach
30	5121	N	Schillerschule Mundenheim	Rheingönheimer Straße 103	67065	Mundenheim
	5131,5132, 5133,5137	J	Schillerschule Mundenheim	Nansteinstr.9		
31	5134, 5135	J	Förderschule Schillerschule	Wasgaustr. 1	67065	Mundenheim

32	5212,5213, 5214,5215	N	Mozartschule Rheingönheim	Hilgundstraße 21	67067	Rheingönheim
33	5216	J	Seniorenwohn- heim Wälker	Hoher Weg 45	67067	Rheingönheim
34	Briefwahl	J	BBS Technik 1 und 2	Franz-Zang-Straße 3-7		

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wird, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

In den Wahlbezirken 1211, 2111, 2344, 3116, 5212 und 5215 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahlräumen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die 48 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen Technik 1 und 2, Franz-Zang-Straße 3 -7, 67059 Ludwigshafen zusammen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlen zu den Ortsbeiräten und die Wahl zum Stadtrat werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirats bzw. Stadtrates zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach un-

ten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

Im Gebiet des Bezirksverbands Pfalz erhalten die Wählerinnen und Wähler einen beige-ockerfarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag.

Der Stimmzettel für die Bezirkstagswahl enthält unter Listennummern das Kennwort der Partei oder Wählergruppe sowie die Namen und weitere Personalangaben der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerinnen und Wähler haben nur eine Listenstimme zur Kennzeichnung des Wahlvorschlags, den sie wählen wollen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Listenstimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie ihre Stimme geben wollen.

VI.

In den Ortsbezirken werden die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

VII.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 09.00 Uhr in den folgenden Verwaltungsgebäuden fortgesetzt:

1. Jaegerstraße 1
2. Jaegerstraße 1a
3. Rathausplatz 17
4. Rathausplatz 10 – 12
5. Berliner Platz 1 (Faktorhaus)
6. Bismarckstr. 63.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Ludwigshafen am Rhein, den 24. März 2024

gez. Jutta Steinruck

Stadtwahlleiterin